



Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

Mag.a Tanja Sommer  
Tel: (01) 711 00 DW 6272  
Fax: +43 (1) 711002237  
Tanja.Sommer@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
post@sozialministerium.at zu richten.

Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

**GZ: BMASK-435.004/0247-VI/2015**

Wien, 27.10.2015

**Betreff: NQR Gesetzesentwurf - Begutachtungs- und Konsultationsverfahren: Stellungnahme  
Sozialministerium**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Sozialministerium erlaubt sich nachstehend folgende Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) zu übersenden.

Der gegenständliche Entwurf wird seitens des Sozialministeriums begrüßt, folgendes wird jedoch noch angeregt:

1. In den EB zu § 1 wird angeführt, dass die in Österreich geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und die hierfür geltenden Zuständigkeiten durch die Zuordnung von Qualifikationen zu einem Qualifikationsniveau des NQR nicht berührt werden. Es wird jedoch angeregt, dass „**informelles Lernen**“ (§ 2 Z 4) für die NQR-Zuordnung einer Qualifikation berücksichtigt werden kann, sofern dies zu einer „Qualifikation“ iSd. § 2 Z 1 führt, erschließt sich aus den Erläuterungen, aber nicht zweifelsfrei aus dem Entwurfstext, und sollte daher ausdrücklicher geregelt werden.
2. **Zu § 4:** In Abs. 1 sollten zur Rechtssicherheit und Klarheit die allgemeinen Informations – und Auskunftsrechte der angeführten Bundesminister/innen gegenüber der NQR-Koordinierungsstelle direkt in das Gesetz aufgenommen werden. Es führt gem. Abs. 2 nur eine „gröbliche“ Verletzung dieses Bundesgesetzes (bzw. des Vertrages) zu einer Auflösungsmöglichkeit des Vertrages durch den Bund. Nachdem keine direkte Aufsicht des Bundes über die NQR-Koordinierungsstelle vorgesehen ist, sollten alle Gesetzesverletzungen durch Auflösung des Vertrages sanktioniert werden können. Angeregt wird weiters, eine Kündigung des Vertrages auch dann zu ermög-

lichen, wenn sozial- und arbeitsrechtliche Normen in Hinblick auf Mitarbeiter/innen verletzt werden.

3. Wenig konkret ist die **Zusammensetzung des NQR-Beirats (§ 5)**: Sieben Expert/innen „aus dem Arbeits- und Lernkontext“, hier wäre eine Präzisierung wünschenswert, da auch die Erläuterungen wenig Aufschluss darüber geben. Die Information beschränkt sich auf die fachliche Expertise und Unabhängigkeit. Außerdem anzumerken wäre, dass unter § 5 Z 3 „Aufgaben der NQR-Koordinierungsstelle“, die Frage einer allfälligen finanziellen Vergütung von Expertisen der sachverständigen Personen nicht konkretisiert wurde. Das Sozialministerium empfiehlt daher, diese Information in das Gesetz ebenfalls miteinzubeziehen.
4. Unklar geregelt sind die **„NQR-Qualitäts- und Validierungsstellen“ (QVS) sowie deren Tätigkeit bei Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen (§ 9)**: Nach § 2 Z 3 handelt es sich bei den NQR-QVS um gesetzlich nicht näher definierte *Einrichtungen, die die Anbieter/innen von nicht-formalen Qualifikationen* nach dem NQR-G im Zuordnungsprozess *unterstützen*. Offen bleibt, ob QVS auch Einrichtungen sein können, die selbst nicht formale Lehrpläne erstellen und somit nicht nur „Qualifikationsanbieter/innen“ sind (zB. ÖRK, Feuerwehrverbände, Brandverhütungsstellen). Die NQR-QVS werden gem. § 9 Abs.2 von BMBF im Einvernehmen mit dem BMWFW auf Vorschlag der NQR-Steuergruppe benannt, ihr Tätigwerden wird im Übrigen nicht näher definierten Leitlinien überlassen (Abs. 4: „Näheres regeln ....“). Die derzeitige Regelung erscheint nicht ausreichend konkretisiert, wie insgesamt der § 9-Bereich (Korridor 2 nicht-formale Qualifikationen).
5. Der Vertrag mit der OeAD GmbH hat neben der Geschäftsordnung auch Leitlinien der NQR-Koordinierungsstelle vorzusehen. Der NQR-Steuerungsgruppe kommt ein Genehmigungsrecht betreffend die Leitlinien der NQR-Koordinierungsstelle zu (beschränkt auf die darin geregelten QVS-Tätigkeiten, **§ 9 Abs. 4**). Nach § 4 Abs. 3 ist jedoch ein uneingeschränktes Genehmigungsrecht der BMBF nach Einvernehmensherstellung mit dem BMWFW verankert. Die derzeitige Regelung wäre daher umso dringlicher zweifelsfrei zu konkretisieren und die Aufgabenliste der NQR-Steuerungsgruppe in § 7 Abs. 2 um das Genehmigungsrecht (§ 9 Abs. 4) zu ergänzen.
6. Die nach den Erläuterungen zu **§ 10** erforderlichen Inhalte des Handbuchs sollten auf gesetzlicher Ebene dem Grunde nach vorgegeben werden (genaue Beschreibung der 8 Niveaustufen sowie der Zuordnungserfordernisse) und nicht völlig den Leitlinien und der GO überlassen bleiben. Nach derzeitiger Entwurfsregelung wäre das der NQR-Steuerungsgruppe nach § 7 Abs. 2 Z 7 eingeräumte Einspruchsrecht inhaltsleer.
7. Den Unterlagen zum Vorentwurf ist im Übrigen zu entnehmen, dass Zeugnisse der zugeordneten Qualifikationen künftig einen Verweis zum entsprechenden Niveau des EQR/NQR enthalten sollen. Dazu wären jedoch Novellen aller entsprechenden Rechtsgrundlagen erforderlich (z.B. Ausbildungsverordnungen). Eine generelle Regelung im NQR-Gesetz wird daher aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen

angeregt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Mag.iur. Roland Sauer

*Elektronisch gefertigt.*

Signaturwert	pkRRIRbe2zk45JztWMdOqsUTzH3MdW71ALHu6yLrJcokubcCTy4wRWt4wDe6YNJsmTW WRKl8BNAOODt5EJSCR8zH3D3LihxaicpYF7kE2w6jaeDQLoDGfqN3x0o3Nx2BjzNIMC kHLJaJr1cpfsmW0MeEY0GJL6/PbUwp1KO1E0=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-10-27T15:06:38+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	